

Zürcher Hundegesetz vor Bundesgericht

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde fechten Klubs und Halter das Kampfhundeverbot an

Andreas Schmid Das von der Kantonalzürcher Stimmbevölkerung im letzten November gutgeheissene Verbot gewisser Hunderassen verstosse gegen die Verfassung, argumentieren Halter und gelangen ans Bundesgericht.

Andreas Schmid

Voraussichtlich ab Anfang 2010 soll es im Kanton Zürich nicht mehr erlaubt sein, American Pitbulls, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Kreuzungen dieser Rassen zu kaufen, zu züchten oder von auswärts mitzubringen. Wer bereits einen solchen Hund hält, muss dafür rückwirkend eine Bewilligung beantragen. Mit dieser gesetzlichen Regelung, die am 30. November über 60 Prozent der Abstimmenden annahmen, würden die vier Kampfhunderassen im Kanton Zürich in 10 bis 12 Jahren aussterben, so die Prognose.

Das Verdikt wollen drei nationale Rassenhunde-Klubs sowie einzelne betroffene Hundehalter nicht hinnehmen. Sie sind am 26. Januar mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Kanton Zürich ans Bundesgericht gelangt. Darin führt die klagende Anwältin an, dass das Rassenverbot gegen in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte verstosse: unter anderem, weil es die Rechtsgleichheit, die Wirtschaftsfreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit missachte. Zudem widerspreche es dem Gebot der Verhältnismässigkeit.

Schwierige Praxis

Die Beschwerde führt dazu, dass das Bundesgericht gleich zwei Kantonalzürcher Abstimmungen vom 30. November beurteilen muss, wird doch von den Apothekern die neugestaltete Medikamentenabgabe angefochten.

Das Kampfhundeverbot war von der Stimmbevölkerung gegen die Empfehlung von Regierung, Parlamentsmehrheit und Fachleuten gutgeheissen worden. Sicherheitsdirektor Hans Hollenstein wies mehrfach darauf hin, dass ein Verbot einen enormen bürokratischen Zusatzaufwand mit sich bringe und dennoch kaum durchzusetzen sei. Zudem vermittle es der Bevölkerung ein falsches Gefühl von Sicherheit. Indem einige Rassen im Kanton Zürich künftig nicht mehr erlaubt seien, werde eine Vorverurteilung vorgenommen, sagt Cornelia Bergundthal, eine der Beschwerdeführerinnen. Die Präsidentin des American Staffordshire Terrier Clubs Schweiz spricht von einer Umkehr der Beweislast. «Allein schon die Rassenzugehörigkeit birgt gemäss Gesetz eine Gefahr.» Die Behörden müssten demnach die Gefährlichkeit eines solchen Hundes nicht mehr nachweisen, wie dies bei auffälligen Hunden anderer Rassen geregelt sei und auch künftig geregelt sein werde. «Als betroffene Hundehalter müssen wir dieser Vorverurteilung entgegentreten», sagt Bergundthal. Zudem sei die Zuordnung von Kreuzungen nicht möglich. Wie willkürlich die Gesetzgebung sei, zeige, dass andere Kantone mit Kampfhundeverboten – das Wallis, Genf und Freiburg – in Zürich zugelassene Rassen verböten und umgekehrt. «In anderen europäischen Ländern wie Holland wurden inzwischen Rassenverbote wieder aufgehoben, weil sie sich als untauglich erwiesen.»

Die Zürcher Sicherheitsdirektion arbeitet unbesehen von der Beschwerde weiter an der Verordnung zum Hundegesetz, wie die Informationsbeauftragte Irène Schwitter-Bandli sagt. Da die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erwirken könne, werde der Zeitplan nicht tangiert. Schwitter-Bandli verweist zudem darauf, dass sich das Bundesgericht bereits früher mit dem Rassenverbot im Wallis zu befassen hatte und dieses nicht widerrief.

Unbehagen im Aargau

Mehrere Kantone gestalten neue Hundegesetze aus. Im Aargau wird derzeit die Vernehmlassung zu einer Vorlage mit Bewilligungspflicht für gewisse Hunderassen ausgewertet. Die Interessengemeinschaft «Lex Canis» opponiert bereits dagegen. Sie befürchtet, dass das Beispiel des Kantons Zürich Schule macht und mit der Bewilligungspflicht zusätzlich eine Liste verbotener Rassen ins Gesetz aufgenommen wird, wie Marianne Mühlberg von «Lex Canis» sagt.

Auf gesamtschweizerischer Ebene befasst sich die zuständige Nationalratskommission seit längerer Zeit mit einer Bundeslösung. Ein Rassenverbot ist im neuen, schlanken Gesetz nicht vorgesehen.

Kontroverse um Leinenpflicht für Hunde auf der Lenzerheide

Entrüstung hat die Einführung der Leinenpflicht für Hunde auf dem Areal des Heidsees (GR) provoziert. Mit einem neuen Polizeigesetz hat das Gemeindeparlament von Vaz/Obervaz auf den vergangenen 1. Dezember diese Regelung erlassen. Ein Verstoß gegen die Vorschrift wird mit 100 Franken Busse geahndet. Die gefrorene Seefläche ist im Winter bei einheimischen und auswärtigen Hundehaltern beliebt, weshalb das Leinenobligatorium in diesen Kreisen heftige Reaktionen auslöste. Auf einer Internetseite organisierte ein langjähriger Gast aus dem Kanton Zürich, der in Vaibella ein Haus besitzt, Widerstand gegen die Vorschrift. Einheimische, die eine Volksinitiative gegen die Leinenpflicht angekündigt hatten – dafür sind in Vaz/Obervaz 200 Unterschriften von Gemeindeeinwohnern nötig –, sind inzwischen von diesem Vorhaben abgekommen, weil sie bedroht und beschimpft worden seien, wie jemand aus der Gruppe sagt. (asc.)